

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung für Haushalts- bzw. Gewerbekunden

gültig ab 01.01.2024

Für die vom Kunden im Rahmen der Grundversorgung bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde der Elektrizitätswerk Landsberg GmbH (EWL) ein Entgelt entsprechend Preisblatt. Eine tabellarische Übersicht über die Zusammensetzung der Grundversorgungspreise finden Sie unter ewlandsberg.de im Bereich Strom unter Grundversorgung oder erhalten Sie auf Nachfrage bei unserem Kundenservice.

1. Schwachlastzeiten/Niedertarif

Während der Schwachlastzeiten wird für den Kunden der Niedertarif abgerechnet, wenn die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind. Die Schwachlastzeiten legt der für den Kunden örtlich zuständige Netzbetreiber fest. Der Netzbetreiber legt auch die insoweit technisch notwendigen Voraussetzungen fest. Die Schwachlastzeiten sowie die notwendigen technischen Voraussetzungen kann der Kunde bei seinem örtlich zuständigen Netzbetreiber erfragen. Für die Festlegung bzw. Änderung der Zeiten bzw. Voraussetzungen ist ausschließlich der örtlich zuständige Netzbetreiber verantwortlich.

2. Wärmepumpen und andere steuerbare Verbrauchsanlagen

- 2.1 Der Energiebezug von Wärmepumpen und anderen steuerbaren Verbrauchsanlagen darf vom für den Kunden zuständigen örtlichen Netzbetreiber zeitweise unterbrochen werden. Für die Festlegung bzw. Änderung der Zeiten bzw. Voraussetzungen ist ausschließlich der für den Kunden zuständige örtliche Netzbetreiber verantwortlich. Die für den Kunden geltenden Sperr-/Freigabezeiten sowie die notwendigen technischen Voraussetzungen kann der Kunde bei seinem örtlich zuständigen Netzbetreiber erfragen.
- 2.2 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziff. 2.1 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

Ergänzende Bedingungen der EWL zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) für Haushalts- bzw. Gewerbekunden

gültig ab 01.01.2024

1. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

- 1.1 EWL wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten oder Aggregators zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Wartungsdienste nicht angeboten.

2. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Abrechnungsinformationen

- 2.1 EWL rechnet den Energieverbrauch einmal jährlich ab. Abweichend davon bietet EWL dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Bei denjenigen Abrechnungen, die für die von EWL gewählten Zeitabschnitte erstellt werden, wird EWL kein Entgelt in Rechnung stellen. Sofern der Kunde einen vom durch EWL gewählten Abrechnungstermin abweichenden Abrechnungstermin gemäß Ziff. 2.1 Satz 2 wünscht, hat der Kunde dies EWL mitzuteilen. Die Parteien schließen hierüber dann eine separate Vereinbarung, in der der gewünschte Turnus sowie die Kosten für die zusätzlichen Abrechnungen festgelegt werden.
- 2.2 Für ungenaue oder verspätete Rechnungen haftet EWL nach Maßgabe der Ziffer 6.
- 2.3 Der Kunde erhält auf Wunsch einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in der Rechnung des Kunden zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst.
- 2.4 Auf die Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG zu den Informationszeiträumen sowie der Art und Weise der Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen wird hingewiesen.
- 2.5 Der Kunde kann die elektronische Übermittlung aller Abrechnungen und Abrechnungsinformationen wählen, indem er der vertraglichen Nutzung seiner E-Mail-Adresse zustimmt (z. B. durch Angabe der E-Mail-Adresse im Auftrag oder durch spätere Erklärung gegenüber EWL). Wählt der Kunde die elektronische Übermittlung, ist die parallele Übermittlung in Papierform ausgeschlossen; das Recht aus Ziffer 2.6 bleibt hiervon unberührt.
- 2.6 Der Kunde hat das Recht, einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn er sich im Übrigen für eine elektronische Übermittlung nach Ziffer 2.5 entschieden hat.
- 2.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung.

3. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bar- bzw. Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren zu leisten; die Zahlung per Lastschrift setzt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat voraus.

4. Zahlungsverzug

- 4.1 Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann EWL für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten für eine Mahnung pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass EWL ihm die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, EWL nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 Euro in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten.
- 4.2 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens im Falle von Verzug (z. B. aufgrund einer Unterbrechung der Versorgung oder Wiederherstellung der Versorgung im Sinne von § 19 StromGVV) oder bei einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten bleibt vorbehalten.

5. Preisanpassungen

Preisänderungen können auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Haftung/Hinweis auf Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

- 6.1 Im Fall der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, einschließlich Störungen des Netz- bzw. Messstellenbetriebs ist EWL von seiner Leistungspflicht befreit. Gegebenenfalls können Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 6.2 Im Übrigen haftet EWL vorbehaltlich der Ziffer 6.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EWL beruht. EWL haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.
- 6.3 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (insbesondere die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.
- 6.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe oder sonstiger gesetzlicher Vertreter von EWL sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von EWL einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

7. Unsere Unternehmensdaten als Ihr Grundversorger: Elektrizitätswerk Landsberg GmbH, Sandauer Str. 254, 86899 Landsberg am Lech, Handelsregister: HRB 3024 Amtsgericht Augsburg

8. Datenschutz: Die aktuellen Datenschutz-Informationen finden Sie separat in Ihren Vertragsunterlagen.

9. Rechte von Verbrauchern (im Sinne des § 13 BGB) im Hinblick auf Streitbelegungsverfahren

EWL-Kundenservice: Aktuelle Informationen über geltende Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie über ewlandsberg.de und über unseren Kundenservice. Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) z. B. zur Rechnung, Abrechnungsinformation, zur Energielieferung, zu aktuellen Tarifen, gebündelten Produkten oder Leistungen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Elektrizitätswerk Landsberg GmbH, Sandauer Str. 254, 86899 Landsberg am Lech
Mo. - Fr.: 7.00 - 17.30 Uhr
T +49 (0)800 539 539 3, vertrieb@ewlandsberg.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser EWL-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. EWL ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T +49(0)30-275 724 0-0, F +49(0)30-275 724 0-69, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. - Do.: 9.00 - 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr; T +49(0)30-224 80-500; F +49(0)30-224 80-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.